

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 17. Mai 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung der Artikel 42, 43, 45 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes" abzugeben, hat am 20. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Präambel.

Der erste Bezugsvermerk ist zu streichen.

Den zweiten Bezugsvermerk, der die Rechtsgrundlage enthält, fasse man wie folgt ab :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, Absatz 2, 1E;"

Den dritten Bezugsvermerk ergänze man folgendermassen : "insbesondere der Artikel 42, 43, und 45;"

Artikel 2.

Der einleitende Satz wäre besser wie folgt abgefasst :

"Art. 2. Artikel 43, Absatz 2, desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

..."

Um eine unnötige Wiederholung des Absatzes 3, erster Satz, dieses Artikels 43 zu vermeiden, streiche man in der entworfenen Bestimmung die Worte : "Dieser Bericht muss dem betreffenden Praktikanten übermittelt werden".

.../...

Artikel 3.

Man schreibe im einleitenden Satz :

"Art. 3. In Artikel 45 desselben Erlasses werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt : ...".

Dem letzten Satz der neuen Bestimmung zufolge übt der Betroffene während des Einspruchsverfahrens weiterhin sein Amt aus.

Da in dem neuen Text von zwei Einspruchsverfahren die Rede ist und da offenbar gemeint wird, dass die soeben erwähnte Bestimmung in beiden Fällen anwendbar ist, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit ratsam, den genannten letzten Satz deutlicher vom vorhergehenden Absatz zu trennen und folgendermassen zu beginnen : "Während dieser Einspruchsverfahren ...".

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau :	S. VANDERHAEGEN,	
den Herren :	G. SCHRANS,	Beisitzer der
	E. WYMEERSCH,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn, K. VERMASSEN, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.